



# Bearbeitungsstand Solaroffensive

## Landauer Solarrichtlinie

Tobias Joa – Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung

Maren Dern - Klimaschutzmanagement



## **Solaroffensive**

- a) Informationsveranstaltung für Solaranlagen auf Bestandsgebäuden
- b) Prüfung Potentialflächen für Solaranlagen auf kommunalen Liegenschaften
- c) Prüfung weiterer innovativer Nutzungsmöglichkeiten
- d) Solarvorgabe für Neubauten



### Solaroffensive

a) Informationsveranstaltung für Solaranlagen auf Bestandsgebäuden

Erste Informationsveranstaltung hat stattgefunden, weitere sind in Planung

**Solaroffensive - Kohle sparen mit Sonnenschein**  
präsentiert von Landau in der Pfalz

Online-Informationsveranstaltung von ZENAPA & BUND e. V.  
Dienstag, 25. Mai, 18:30 - 20:30 Uhr

Organisiert von

- BUND**  
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
- Solar**  
einfach machen
- BEZIRKS VERBAND PFALZ**
- ZENAPA**
- Funded by

Veranstalter

- Stadt Landau** in der Pfalz
- Landau in der Pfalz  
Klima-Initiative
- Rheinland Pfalz**  
MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
ENERGIE, URBANISIERUNG  
UND FORSTEN
- ENERGIEAGENTUR**  
Rheinland-Pfalz
- Verbraucherzentrale**

Mit freundlicher Unterstützung

- ZENAPA-Koordination**
- ZENAPA-Kofinanzierer**
- IfaS**  
Institut für angewandtes  
Stoffstrommanagement  
www.stoffstrom.org
- OIE** AG  
Stiftung Natur und Umwelt  
Rheinland-Pfalz
- KSB**
- EnergieSüdwest**  
Strom | Energie | Wasser | Wärme
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz**
- be:mit** Berlin



## Solaroffensive

b) Prüfung Potentialflächen für Solaranlagen auf kommunalen Liegenschaften

Das Energiemanagement installiert eine PV-Anlage pro Jahr, bis das Potential ausgeschöpft ist

Hier wird eine ausführlichere Erläuterung folgen.



## Solaroffensive

### c) Prüfung weiterer innovativer Nutzungsmöglichkeiten

Erfolgt nun nach Abschluss der Solarvorgabe

- Parkflächen
- Lärmschutzwände
- Agri-PV
- ...



## Solaroffensive

### d) Solarvorgabe für Neubauten

„Bei kommunalen Grundstücksverkäufen der Stadt, städtebaulichen Verträgen und in Bebauungsplänen im Zusammenhang geplanter Wohn- oder Gewerbebebauung ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit, die Installation von Photovoltaikanlagen grundsätzlich vorzugeben. Eine Anlage kann auch über Dritte errichtet, bzw. betrieben werden (Contracting). In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Solarrichtlinie zu erarbeiten, die Ausnahmetatbestände von der Installationsvorgabe konkret definiert und damit ein allgemein gültiges Regelwerk für den Verwaltungsvollzug schafft. Ein Äquivalent für gleichwertige Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele soll dabei formuliert werden. Dächer, die intensiv begrünt werden, können ebenfalls von der Solarvorgabe befreit werden. Bei Ansiedlungsgesprächen für Gewerbeflächen soll die Klimaschutzmanagerin eingebunden werden.“



## Solaroffensive

### d) Solarvorgabe für Neubauten

„Bei kommunalen Grundstücksverkäufen der Stadt, städtebaulichen Verträgen und in Bebauungsplänen im Zusammenhang geplanter Wohn- oder Gewerbebebauung ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit, die Installation von Photovoltaikanlagen grundsätzlich vorzugeben. Eine Anlage kann auch über Dritte errichtet, bzw. betrieben werden (Contracting). In **begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt** werden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Solarrichtlinie zu erarbeiten, die Ausnahmetatbestände von der Installationsvorgabe konkret definiert und damit ein allgemein gültiges Regelwerk für den Verwaltungsvollzug schafft. Ein Äquivalent für gleichwertige Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele soll dabei formuliert werden. Dächer, die intensiv begrünt werden, können ebenfalls von der Solarvorgabe befreit werden. Bei Ansiedlungsgesprächen für Gewerbeflächen soll die Klimaschutzmanagerin eingebunden werden.“

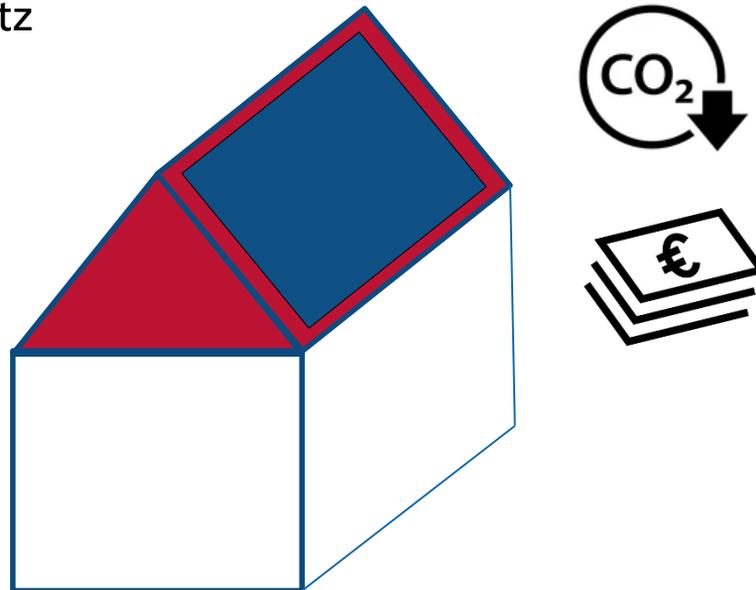


## Ziele der Solarrichtlinie

- Dachflächen umweltwirksam nutzen (Solardach, Ausnahme: Gründach)
- Ausgleich zwischen gesellschaftlichem Interesse und Individualinteresse
- Solar“angebot“

Bei Solardach:

- Reduzierung CO<sub>2</sub> = Klimaschutz

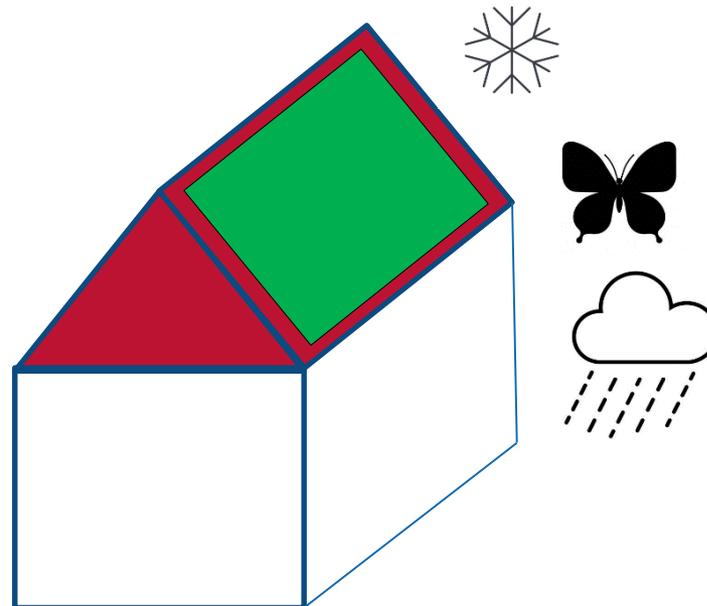




## Ziele der Solarrichtlinie

Bei Gründach:

- Verbesserung Lokalklima
- Artenschutz
- Regenwasserbewirtschaftung





Verkauf städtischer  
Grundstücke

Vorhabenbezogene  
Bebauungspläne

Angebots-  
bebauungspläne

**Neubau/Errichtung** eines **Hauptgebäudes** das Strombedarf/Wärmebedarf bedingt

Grundstückskaufvertrag

Durchführungsvertrag (§ 12  
BauGB)

Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Städtebaul. Vertrag

#### SOLARPFLICHT

Der Bauherr wird dazu verpflichtet, auf mindestens 50 % der **geeigneten Dachfläche** des von ihm zu errichtenden Gebäudes solarenergetische Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Wärme/Kälte und/oder Strom) zu errichten (und **auf Dauer zu nutzen**).

#### Ausnahmen

„fliegende Bauten“  
90 % intensive Dachbegrünung  
Unverhältnismäßigkeit

#### Nachweis

Inbetriebnahme 6 Monate nach Baufertigstellung  
Flächennachweis:  
Solarthermie → Bruttokollektorfläche  
PV → Gesamtmodulfläche

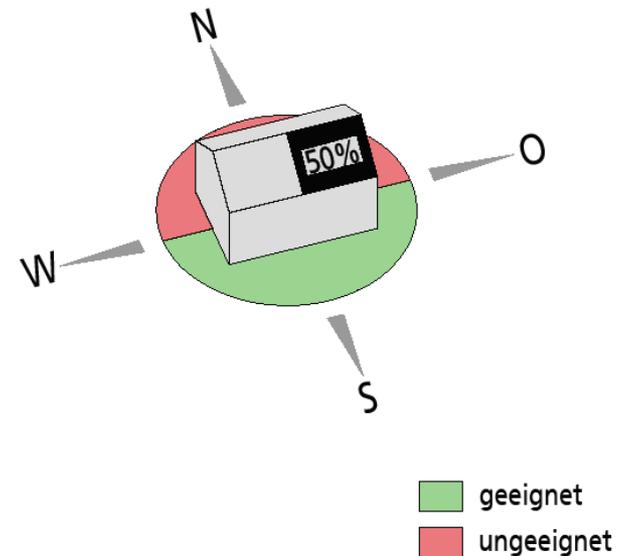
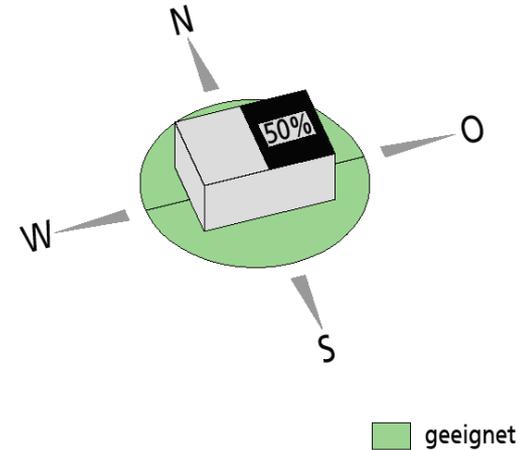
Bauantrag  
Flächennachweis  
Errichtung 6 Monate nach  
Baufertigstellung



## Geeignete Dachfläche

### Festlegung = Wirtschaftlichkeit

- Flachdächer bis 15° Neigung voll geeignet
- Pult-, Sattel- und Walmdächer: Die von Ost über Süd bis nach West ausgerichteten Dachseiten
- Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte zählen nicht zur geeigneten Dachfläche





## Solaroffensive

### d) Solarvorgabe für Neubauten

„Bei kommunalen Grundstücksverkäufen der Stadt, städtebaulichen Verträgen und in Bebauungsplänen im Zusammenhang geplanter Wohn- oder Gewerbebebauung ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit, die **Installation von Photovoltaikanlagen** grundsätzlich vorzugeben. Eine **Anlage kann auch über Dritte errichtet, bzw. betrieben werden (Contracting)**. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Solarrichtlinie zu erarbeiten, die Ausnahmetatbestände von der Installationsvorgabe konkret definiert und damit ein allgemein gültiges Regelwerk für den Verwaltungsvollzug schafft. Ein **Äquivalent für gleichwertige Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele** soll dabei formuliert werden. Dächer, die intensiv begrünt werden, können ebenfalls von der Solarvorgabe befreit werden. Bei Ansiedlungsgesprächen für Gewerbeflächen soll die Klimaschutzmanagerin eingebunden werden.“



*„Installation von Photovoltaikanlagen“*

- Aus rechtlichen Gründen können nicht nur Photovoltaikanlagen vorgeschrieben werden, daher umfasst die Solarrichtlinie auch solarthermische Anlagen

*„Eine Anlage kann auch über Dritte errichtet bzw. betrieben werden (Contracting)“*

- Pachtverträge sind derzeit sowohl für Energieversorger als auch Energiegenossenschaften wirtschaftlich uninteressant

*„ Ein Äquivalent für gleichwertige Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele soll dabei formuliert werden. “*

- Allgemeine Formulierung zum Energiekonzept ist vorhanden, Definition der Gleichwertigkeit von Solaranlagen und anderen EE-Anlagen hängt vom Einzelfall ab



## Ziel der Solarrichtlinie:

- Klimaschutz durch Solaranlagen
- Potential ist besonders im Bestand sehr hoch: 317 MWp  
Leistung im Bereich PV sind möglich, derzeit liegen wir bei ca. 43 MWp
- Anlagen auf Neubauten durch Umsetzung der Solarrichtlinie würden ca. 10 – 12 MWp Leistung bringen



Alternative Formulierung zur Verdeutlichung der wirtschaftlichen Angemessenheit und zum Contracting:

### Unter 3. Abweichungen und Ausnahmen

Von der Solarpflicht können Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Bestehen auf Erfüllung der Pflicht unter Abwägung aller Besonderheiten des Einzelfalls (insbesondere einer anderweitigen grundstücksbezogenen, erneuerbaren Energiegewinnung *oder Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit*) als unverhältnismäßig anzusehen wäre.

*Die Solarpflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bauherr oder die Bauherrin eine Verpachtung des Daches zur Installation und Inbetriebnahme einer Solaranlage nachweisen kann.*



Vielen Dank!

